

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Amt für Zentrale Dienste		Vorlage-Nr: VO/GV10/2015-0488 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 07.09.2015 Einreicher: Bürgermeister									
Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag zur Bereitstellung von Löschwasser durch den Zweckverband Wismar											
Beratungsfolge: <table> <tr> <th>Beratung Ö / N</th><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> <tr> <td>N</td><td>21.09.2015</td><td>Hauptausschuss Hohen Viecheln</td></tr> <tr> <td>Ö</td><td>05.10.2015</td><td>Gemeindevertretung Hohen Viecheln</td></tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	N	21.09.2015	Hauptausschuss Hohen Viecheln	Ö	05.10.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
N	21.09.2015	Hauptausschuss Hohen Viecheln									
Ö	05.10.2015	Gemeindevertretung Hohen Viecheln									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem zwischen dem Zweckverband Wismar und der Gemeinde Hohen Viecheln zu.

Sachverhalt:

Die Löschwasserversorgung der Gemeinde ist eine Pflichtaufgabe, welche im § 3 des Brandschutzgesetzes M-V klar definiert ist. Bisher wurde die Entnahme von Löschwasser aus dem Hydrantensystem durch den Zweckverband Wismar geduldet. Diese Löschwasserentnahme diente jedoch lediglich der Erstbrandbekämpfung und stellte keine Garantie dar, dass ausreichend Löschwasser bereitgestellt wird.

Die Entnahme des Löschwassers wurde durch den Zweckverband Wismar in Höhe des Trinkwasserpreises abgerechnet. Der vorhandene Vertrag dient der Regelung, dass durch den Zweckverband Wismar zukünftig in allen Orten nach Möglichkeit ausreichend Löschwasser aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt wird. Hierzu wird durch den Zweckverband Wismar ein Hydrantenplan erarbeitet, auf welchem die genauen Löschwasserentnahmewerte verzeichnet sind.

Die Notwendigkeit des Abschluss des Vertrages ergibt sich auch aus der zunehmenden Abfrage des Landkreises Nordwestmecklenburg im Rahmen der Baugenehmigung. Hier wird die Gemeinde aufgefordert, eine exakte Aussage zur Löschwassergrundversorgung auf der Grundlage des § 2 Brandschutzgesetzes M-V zu tätigen. Bisher liegen für eine solche Aussage nur ungenaue Zahlen vor, da grundsätzlich nicht davon auszugehen ist, dass in allen Dörfern ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht.

Nach Abschluss des Vertrages können dann die vorhandenen Hydrantenpläne in die Einsatzdokumentationen der FF eingearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- 0,62 € / m³ verbrauchtes Löschwasser
- 42 € pro Hydrant und Jahr

Anlage/n:

Vertragsentwurf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken
aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem**

zwischen der: Gemeinde

vertreten durch:

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem : Zweckverband Wismar
Dorfstraße 28
23972 Lübow

vertreten durch: die Verbandsvorsteherin, Frau Grit Glanert,

nachfolgend „ZvWis“ genannt

Präambel

Der Gemeinde obliegt gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern (BrSchG M-V) im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, die angemessene Löschwasserversorgung entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf eigene Kosten sicher zu stellen.

Der ZvWis betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der Trinkwasserversorgung bestimmen folgende rechtsgültige Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Wasserversorgungssatzung ZvWis
- Gebührensatzung Wasser ZvWis

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, in der Gemeinde ist es nicht immer möglich, den (gesamten) Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken. Daher stellt der ZvWis aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke, im Rahmen des Grundschatzes zur Verfügung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zur Klarstellung und Durchführung der gesicherten Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des ZvWis wird die nachfolgende vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ZvWis geschlossen. Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in der Gemeinde vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern nach verfügbarer Kapazität durch den Verband.

§ 2 Ermittlung der vorhandenen Trinkwassermengen zu Löschzwecken

- 2.1. Die Gemeinde erstellt einen Löschwasserbedarfsplan. Dieser wird Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 2.2. Der Löschwasserbedarfsplan umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 2.3. Der ZvWis ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen zu Löschzwecken unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- 2.4. Die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen werden in dem Hydrantenplan des ZvWis verzeichnet. Der Hydrantenplan wird Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 2.5. Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung aus, können die Gemeinde und der ZvWis eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren.
- 2.6. Darüber hinaus prüft die Gemeinde auch andere Möglichkeiten der Löschwasserentnahme (natürliche Gewässer, Löschwasserbrunnen, Teiche etc.).

§ 3 Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- 3.1. Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und ZvWis im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundsatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 3.2. Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom ZvWis zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- 3.3. Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbedarfsplans und des Hydrantenplans nach § 1 Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.4. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes sowie die Kosten für den Einbau weiterer Hydranten sind durch die Gemeinde zu tragen.

§ 4 Besondere Löschwasserversorgung

- 4.1. Die Gemeinde stellt sicher, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr eine besondere Löschwasserbereitstellung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen.
- 4.2. Der ZvWis ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 5 Kosten der Trinkwasserentnahme

- 5.1. Die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen erfolgt durch den ZvWis.
- 5.2. Die Wassergebühr für die Entnahme von Trinkwasser für die Löschwasserversorgung, auf Grundlage dieses Vertrages, beträgt **netto 0,62 EUR/m³** (vorläufiger Gestellungspreis). Der ZvWis ist berechtigt, diesen den jeweils gültigen Wassergebühren anzupassen.
- 5.3. Die Entnahme von Wasser ist dem ZvWis, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen, und des in Anspruch genommenen Hydranten am folgenden Werktag fernmündlich unter der Rufnummer **03841/783030** und als Monatsmeldung in schriftlicher Form am 3. Werktag des neuen Monats mitzuteilen.
- 5.4. Für die turnusmäßige Überprüfung der Vertragshydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von **42,00 EUR** (vorläufig) geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Gemeinde stehen.

§ 6 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- 6.1. Die Hydranten werden vom ZvWis entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Gemeinde zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.
- 6.2. Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Gemeinde vorgenommen werden, sind dem Verband zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.
- 6.3. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZvWis.
- 6.4. Der ZvWis gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlusanlagen.
- 6.5. Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydranten, Standorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen dem ZvWis.

- 6.6. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Gemeinde zu sichern.

§ 7 Wasserentnahmen durch die Feuerwehr

- 7.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt.
- 7.2. Die Wasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Menge mit dem ZvWis durchgeführt werden. Der ZvWis ist berechtigt, jederzeit diese Wasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- 7.3. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Überfüllung hat nur nach Absprache mit dem ZvWis zu erfolgen. Die Überfüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZvWis gegen ein Entgelt gem. § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung Wasser, gemietet werden.
- 7.4. Bei Wasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Feuerwehr dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.
- 7.5. Nach Beendigung der Wasserentnahmen sind die beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern.

§ 8 Umfang der Trinkwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- 8.1. Der ZvWis ist verpflichtet, Trinkwasser nach Maßgabe des Hydrantenplanes und der AVBWasserV und dem Satzungsrecht an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZvWis an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem ZvWis wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.
- 8.3. Die Wasservorhaltung kann durch den ZvWis unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der ZvWis wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der ZvWis unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9 Haftung

- 9.1. Die gegenseitige Haftung des ZvWis und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZvWis keine Haftung.
- 9.3. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Gemeinde die Haftung.

§ 10 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und endet am Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

§ 11 Allgemeines

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch wirtschaftlich möglichst Gleichwertige ersetzen.
- 11.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZvWis gespeichert.
- 11.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 11.4. Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragsparteien eine erhält.

Lübow, den

....., den

.....
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

.....
Bürgermeister der Gemeinde ...

.....
1. Stellvertreter der
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

.....
1. Stellvertreter des/r Bürgermeisters/in
der Gemeinde ...